

Auskunft aus dem Melderegister

Einfache Melderegisterauskunft gemäß § 44 Bundesmeldegesetz (BMG)

Gegen Entrichtung einer Gebühr kann aus dem Melderegister über einzelne bestimmte Einwohner Auskunft erteilt werden.

Einfache Melderegisterauskünfte können grundsätzlich nur über

- Vor- und Familiennamen
- den Doktorgrad
- aktuelle Anschriften erteilt werden und
- sofern die Person verstorben sein sollte, diese Tatsache

Werden die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet, sind diese anzugeben.

Sofern die Daten zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels genutzt werden sollen ist dieses ebenfalls anzugeben, die schriftliche Einwilligung des Betroffenen ist der Anfrage beizufügen. Andernfalls ist schriftlich zu erklären, dass die Daten nicht für die zuvor genannten Zwecke genutzt werden sollen.

Bitte machen Sie möglichst genaue Angaben über die von Ihnen gesuchte Person wie Familienname, Vorname, Geburtsdatum, aktuelle oder frühere Anschrift, damit die Person eindeutig identifiziert werden kann und Personenverwechslungen ausgeschlossen werden können.

Gebühren:

- die Gebühr beträgt 11,00 €

Bei persönlicher Vorsprache im Bürgerservice- und Gewerbeamt kann die Gebühr direkt vor Ort in bar oder per EC-Karte entrichtet werden.

Sollten Sie Ihre Anfrage auf dem Postweg an das Bürgerbüro richten, fügen Sie bitte den Nachweis der Überweisung oder einen Verrechnungsscheck der Anfrage bei.

Bankverbindung für die Überweisung

Gemeindekasse Nörvenich; Sparkasse Düren

IBAN: DE37 3955 0110 0001 4000 27, BIC: SDUEDE33XXX

Verwendungszweck: 06.1/Melderegisterauskunft sowie den Namen der gesuchten Person

Postanschrift des Bürgerservice- und Gewerbeamtes:

Gemeinde Nörvenich

Bürgerservice- und Gewerbeamt

Bahnhofstraße 25

52388 Nörvenich

Erweiterte Melderegisterauskunft gemäß § 45 Bundesmeldegesetz (BMG)

Soweit jemand ein berechtigtes oder rechtliches Interesse glaubhaft macht, können ihm zusätzlich zu einer einfachen Melderegisterauskunft folgende Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners mitgeteilt werden:

- frühere Namen
- Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch Staat
- Familienstand (beschränkt auf die Angaben: ledig, verheiratet, Lebenspartnerschaft führend)
- derzeitige Staatsangehörigkeiten
- frühere Anschriften
- Einzugsdatum und Auszugsdatum
- Familienname und Vornamen sowie Anschriften des gesetzlichen Vertreters
- Familienname und Vorname sowie Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners
- Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Nachweis des berechtigten oder rechtlichen Interesses (z.B. Zahlungsbefehl, Vollstreckungsbescheid, sonstige Unterlagen über Rechtsbeziehungen wie Verträge, Gerichtsurteile, Bestellung zum Nachlassverwalter, bei Hauseigentümern Auszug aus dem Grundbuch, ect.)
- Nachweis der Überweisung der Gebühr. Die Überweisungsdaten entnehmen Sie bitte den Angaben zur Bankverbindung – einfache Melderegisterauskunft

Gebühren:

- die Gebühr beträgt 15,00 €

Bitte beachten Sie, dass die Meldebehörde den betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten hat. Die Unterrichtung unterbleibt, wenn das Vorliegen eines rechtlichen Interesses (Vollstreckung von Gläubigerforderungen) glaubhaft gemacht wird.

Archivauskünfte gemäß § 13 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem ein Einwohner weggezogen oder verstorben ist dürfen nur noch Auskünfte zu folgenden Daten erteilt werden:

- Familienname und Vornamen
- frühere Namen
- Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch Staat
- Derzeitige und frühere Anschriften
- Auszugsdatum
- Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat

Darüber hinausgehende Daten dürfen nur dann genutzt werden, wenn die betroffene Person schriftlich in die Verarbeitung und Nutzung der Daten eingewilligt hat oder die Verarbeitung und Nutzung unerlässlich ist in den in § 13 Abs. 2 Nummer 2 Buchstaben a) bis e) BMG genannten Fällen.

Gebühren:

- die Gebühr beträgt 20,00 €

Öffnungszeiten des Bürgerservice- und Gewerbeamtes:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

jeden 1. und 3. Dienstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Telefonnummer für Rückfragen: 02426 / 101 201